

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

21 (26.5.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^o. 21.

den 26. May 1836.

Bekanntmachungen der Gr. Regierung. Nro. 10215. Die Abschätzung und Einrichtung der Waldungen betr.

Das Gr. hochpreisl. Ministerium des Innern hat im vorstehenden Betreff unterm 3. d. M. Nro. 4444. folgendes verfügt:

„Um die im §. 31. des Forstgesetzes vorgeschriebene Waldtaxation in den Gemeindeg- und Körperschaftswaldungen nach der von der Forstpolizeidirection in deren Verordnungsblatt vom 4. März l. J. Nr. 10. verkündeten Instruction vom 2. Februar l. J. vorzunehmen, werden Forstpraktikanten in die verschiedene Forstämterbezirke abgeordnet, wo sie dieses Geschäft unter Mitwirkung der betreffenden Förster und unter Aufsicht der Forstämter besorgen werden. Die Kosten fallen auf die betreffenden Gemeinden und Körperschaften, so weit solche nicht im 1ten Jahr durch die erforderlichen Vorbereitungen der Praktikanten und insbesondere durch die Sammlung von Erfahrungstafeln vermehrt werden, wofür der Kostenbeitrag auf die Staatskasse übernommen wird.“

Damit nun diejenigen, welche mit dem Geschäft beauftragt werden, für ihre Diäten immer gedeckt sind, und keine Störung in Vornahme des Geschäfts entstehe, ist nöthig, daß von den betreffenden Gemeinden und Körperschaften Vorschüsse und Abschlagszahlungen geleistet werden. Dieselben sind daher durch eine Bekanntmachung im Anzeigebblatt anzuweisen, sogleich bei dem Beginn des Geschäfts 4 kr. vom Morgen ihrer Waldungen, sodann wenn nach dem Zeugnis des Forstamts das ganze auswärtige Geschäft beendet ist, und nur die schriftlichen Ausarbeitungen zum Theil noch übrig sind, weitere 4 kr. vom Morgen zur Bestreitung des nöthigen Aufwands dem Forstamt in der Art zur Disposition zu stellen, daß sie diese Beträge auf jeweilige forstamtliche Anweisungen an die mit der Taxation beschäftigten Personen bezahlen. Erst wenn alsdann die ganze Arbeit vollendet, von der Forstpolizeidirection geprüft und als gut und entsprechend erklärt ist, wird sofort die Forstpolizeidirection nach vorgängiger Prüfung und Näherung des Aufwandes berechnen, ob und wie viel die betreffende Gemeinde oder Körperschaft noch nachzuzahlen habe oder ob ihr selbst ein Theil des bezahlten wieder rückzubezahlen sey.“

Dieses wird hiemit zur Nachachtung besonders für die betreffenden Gemeinden und Körperschaften öffentlich bekannt gemacht. Rastatt den 10. May 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vdt. Eberstein.

Unter Beziehung auf vorstehende Verordnung werden die Gemeinderäthe aufgefordert, bei Fertigung des nächsten Budgets auf diese Ausgaben die geeignete Rücksicht zu nehmen, um nicht, wenn sie im Laufe des Jahrs vorkommen sollte, wegen des Kostenaufwands in Verlegenheit zu kommen, ebenso werden jene Gemeinden, die wegen der Waldvermessung bereits Accorde abgeschlossen haben, oder noch abschließen müssen, auf diese Vermessungskosten den nöthigen Bedacht nehmen.

Zur Beurtheilung, ob und in wie weit die ge-

schehen, wollen die Gemeinderäthe bei Vorlage des Budgets zur Staatsgenehmigung die Morgenzahl der Waldungen angegeben werden.

Durlach den 20. May 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 10367. Den Unterricht der Privatlehrer u. die Errichtung und Beaufsichtigung von Privat- lehranstalten betr.

Nach §. 9. der höchsten Verordnung vom 15. May 1834 Reg. Blatt Nr. 25. sind Kinder, welche zum Zweck einer höhern Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungs-Anstalt besuchen, von dem Besuche der Volksschule frei.

Nach §. 10. derselben Verordnung bedürfen dagegen diejenigen Kinder, welchen für den, in den Volksschulen, erteilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, der Bewilligung des Bezirksschulvisitators, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn. Hierzu ist erfordert, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtskandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichts, nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung vom Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

Nach §. 11. haben Privatlehrer-Anstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreit sollen, in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztere, und sind der nemlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen, sowie auch nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde erteilt werden können.

Man findet sich nun, da diese gesetzlichen Vorschriften öfters unbesolgt bleiben, veranlaßt, dieselben zu erneuern und den sämtlichen Gr. Ober- und Bezirksämtern, Bezirksschulvisitatoren und Schulvorständen besondere Wachsamkeit für deren genaue Befolgung mit dem Anhang zu empfehlen, daß Gesuche um Errichtung von Privatschulen nach §. 48. derselben Verordnung mit Gutachten jeweils hieher vorzulegen sind, und solche Anstalten, wie sich von selbst versteht, vor erhaltener Bewilligung der Oberschulbehörde nicht eröffnet werden dürfen.

Diese Republication der Verordnung ist auch in die Lokalblätter aufzunehmen.

Rastatt den 11. May 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

Vdt. Stengel.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nro. 11515. Personalfreiheiten der Ge- meindebürger betr.

Nach dem §. 46. des Gemeindegesetzes sind von persönlichen Lasten, soweit sie in Gemeinden noch statt finden, die

Beamten, Geistlichen, Lehrer, Förster und Accisoren sodann die Bürgermeister, die Ehemänner der Hebammen, Soldaten, Zollgardisten u. Gendarmen im activen Dienste, Amts- u. Ortsdiener, endlich

Invaliden und alle welche das 65te Jahr

erreicht haben frei —; nachdem bei weiten die meisten Gemeinden die Gemeindedienste (Frohnden) abgeschafft haben, bleiben nur noch wenige persönliche Lasten übrig, die dormalen geleistet werden, z. B. die Nachtwache, die Dienste bei Brandlöschungen etc. Hieron sind also die obengenannten Personen frei. Ueber den Zweifel wer als Invalide zu behandeln sey, giebt das neueste Anz. Blatt vom 18. May Nr. 40. Maas und Ziel, welches daher die Bürgermeisterämter genau zu befolgen haben.

Alle diese Befreite können jedoch von Geldleistungen, die für Gemeindedienste umgelegt werden, eine Befreiung nach dem §. 47. des Bürgergesetzes nicht ansprechen.

Durlach den 20. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Summarische Uebersicht
über den
Stand der Frevelthätigkeiten
vom Monat May 1836.

Ord.-Zahl	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Frevel.	Betrag der Strafe.		Betrag des Schadens-Ersatzes.		Summa.
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Aue	39.	36	46	25	50	62 36
2.	Auerbach	41.	41	19	30	5	71 22
3.	Berghausen	15.	36	45	1	19	38 4
4.	Bilsingen	3.	—	45	—	28	1 15
5.	Blankenloch	2.	—	30	—	18	— 48
6.	Büchig	1.	2	15	2	15	4 30
7.	Carlsruhe	4.	3	5	1	35	4 40
8.	Darmspach	14.	3	45	2	—	5 45
9.	Dietenhäusen	4.	2	30	—	16	2 46
10.	Dürrenbüchig	11.	6	30	2	20	8 50
11.	Durlach	109.	51	21	34	7	85 28
12.	Ersingen	15.	4	15	1	25	5 40
13.	Grözingen	24.	20	45	11	7	31 52
14.	Grünwetteröb- bach	37.	15	5	7	18	22 23
15.	Hagsfeld	5.	2	39	2	39	5 18
16.	Hohenwetteröb- bach	75.	37	1	20	36	57 37
17.	Jöhlingen	42.	23	10	13	50	37 —
18.	Kleinensteinbach	12.	7	30	3	39	11 9
19.	Rönigsbach	51.	22	25	12	9	34 34
20.	Langensteinbach	10.	2	30	1	19	3 49
21.	Obermutschelbach	1.	—	36	—	36	1 12
22.	Palmbach	53.	24	30	8	41	33 11
23.	Reichenbach	5.	2	—	—	38	2 38
24.	Rintheim	1.	1	30	1	30	3 —
25.	Singen	23.	8	35	4	29	15 4
26.	Söllingen	18.	7	26	4	19	11 45
27.	Spielberg	44.	21	18	10	58	32 26
28.	Stupsferich	60.	25	49	7	55	33 44
29.	Untermutschelbach	46.	5	—	2	20	7 20
30.	Weingarten	195.	123	8	51	51	174 59
31.	Wilferdingen	10.	3	—	1	17	4 17
32.	Wolfsartweier	3.	1	30	1	30	5 —
33.	Wöschbach	37.	15	41	9	6	24 47
34.	Wörsingen	1.	1	30	—	—	1 30
Summa		977.	562	34	279	43	842 17

D. A. Nro. 11528. In dieser Periode sind keine Gemeindegemeindebeamte mehr unter den Freveln gewesen, weswegen man sich der Hoffnung überläßt auch in der Folge mit ähnlicher Wahrnehmung erfreut zu werden. Eine noch größere Abnahme der Frevel wird sich überall ergeben, wenn die Accisoren und Bürgermeisterämter mit erhöhtem Eifer fortfahren die constatirten Frevelstrafen — deren Verzeichnisse ihnen schnell nach den Thätigkeiten zugehen, mit aller Energie einzutreiben, weder Ausstände gestatten, noch zugeben, daß Frevelstrafen in Arbeitsstrafe umgewandelt werden, die nur immer erhoben werden können, und wenn sie da wo Arbeitsstrafen zu erstehen sind und Gemeinden den Vollzug übernommen haben, für den gesetzlichen Vollzug durch Aufstellung eines tüchtigen Aufsehers und Abgabe der vorschriftsmäßigen zwei Pfund Brod per Tag sorgen.

In letzterer Beziehung wird den Bürgermeisterämtern untersagt, wie es bereits in Weingarten u. s. f. geschah, daß zu diesen Aufsehern, Gemeinderäthe, wenn sie es auch annehmen wollen, in tageweiser oder wöchentlicher Abwechslung verwendet werden, weil hierdurch Verwirrungen in den Listen entstehen, und bei dem häufigen Wechsel die energische Strafvolziehung nicht möglich ist.

Durlach den 18. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 11203. Unter Hinweisung auf die oberamtliche Verfügung vom 14. October 1835 Nr. 19176. Wochenblatt Nr. 45., werden sämtliche diesseits unterstehende Gemeinderäthe aufgefordert, die Verzeichnisse über vorgeschossene Fanggebühren für ausländische oder heimatlose Bettler, unfehlbar auf den 10. Juny d. J. anher vorzulegen.

Durlach den 18. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 11572. Wahlen der Gemeinderäthe betr.

Der §. 14. G. D. schreibt vor, daß der Gemeinderath sich alle 2 Jahre zu ½ erneuere. Da nun die neuen Gemeinderäthe im Juny 1832 gewählt wurden, so ist die Zeit wiederum da, wo ½ des Gemeinderaths neu gewählt werden soll. Die Bürgermeisterämter werden daher aufgefordert, diese Wahlen ordnungsmäßig vorzunehmen, wobei man sie übrigens aufmerksam macht, daß die Ausstretenden wieder wählbar sind.

Durlach den 24. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 11533. (Vorladungen der Schullehrer etc. vor den Richter betr.) Es war vor Einführung der Prozeßordnung Regel, die Schullehrer nur durch die Pfarrämter oder Decanate, das Waldpersonale durch die Gr. Forstämter etc. vorzuladen, was mit der neuen Prozeßordnung nicht mehr vereinbarlich ist da der Richter in seiner Competenz selbst und unabhängig an die betreffenden Parthien, ihre Sachwalter oder aufgerufenen Zeugen, Kunstverständige etc. verfährt und nicht eine andere Behörde zu requiriren braucht.

Hierdurch ist nun umgewendet die Meinung ent-
standen als ob solche vom Richter einmal vorgeladene
Personen gar keinen Urlaub nöthig hätten, vielmehr
nach Belieben ihren Dienst im Stiche lassen könn-
ten — eine Folge, die mit jener unmittelbaren
amtlichen Vorladung keineswegs verbunden ist
und — zum Nachtheil des Dienstes — nicht ver-
bunden seyn kann. Vielmehr ist jeder Bedienstete
vor, wie nach, schuldig, im Falle seiner Entfernung
von seinem ordentlichen Dienstberuf, um Urlaub bei
der nächst vorgesezten Dienstbehörde
nachzusuchen, die ihm solchen ertheilen oder nach
Umständen abschlagen oder ihre weitere Maasregeln
darnach nehmen wird. Ist z. B. ein Lehrer in ei-
nem Rechtsstreit als Kunstverständiger vorgeladen —
so wird seine Dienstbehörde erst beurtheilen, ob die
mit Verrichtung des Geschäfts verbundene Entfer-
nung von seinen eigentlichen Dienstgeschäften mög-
lich oder nicht, — ist er wegen eigenen Rechtsstrei-
tigkeiten vorgeladen, deren Verhandlung und Betrei-
bung ihn von Haus entfernen, so wird sie entweder
den Lehrer zur Aufstellung eines Sachwalters ver-
weisen oder aber bei öfters wiederholten derartigen
Anlässen die Gr. Schulvisitation darauf aufmerksam
machen, weil sich Prozesssucht und dergleichen mit
dem Lehrersberufe nicht wohl vereinbart. Auf ähn-
liche Weise werden auch die Bürgermeister hinsicht-
lich des Subalternpersonals ihr Aufsichtsrecht hand-
haben, wodurch dann auch die wiederholt erhobene
Anstände gegen diese unmittelbare Vorladungen der
Aemter sich ohne alle öfters behauptete Nachtheile
heben werden.

Durlach den 19. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Erkenntniß.

Kristian Kriegers Wittve, Eva geborne
Kurz von Grödingen wird wegen Verstandsschwä-
che entmündigt und unter Plegschaft des Bürgers
Kristoph von dort gestellt, ohne dessen Mitwir-
kung sie kein rechtliches Geschäft vornehmen kann.

B. N. W.

Durlach den 17. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Edictalladung.

D. N. Nro. 11044. Carl Luerin, gebürtig
aus Madrid, welcher beim 2ten Bataillon des Gr.
Linien-Infanterie-Regiments Erbgroßherzog Nro. 2.,
hier als Bataillons-Lambour, und bis vor 4 Jah-
ren in Freiburg als Hautboist, in Garnison war,
starb am 23. v. M. Dessen Testaments-Erbe hat
die Erbschaft mit Vorsicht des Erbverzeichnisses an-
getreten, und das Gesuch um öffentliche Vorladung
etwaiger Gläubiger gestellt.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprü-
che gegen die Erbmasse geltend machen können oder
wollen, hiemit aufgefordert, solche bis

Donnerstag den 28. July d. J.

Vormittags 8 Uhr

vor dieseitigem Oberamt um so gewisser anzumel-
den, als sonst den Nichterscheinenden ihre Ansprü-

che nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse er-
halten werden, der nach Befriedigung der Erbschafts-
gläubiger auf den Erben gekommen ist.

Durlach den 18. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 10991. (Schuldenliquidation.)
Alt-Rannewirthe Karl Gräber, Johann Archen-
bronn Wittve Sophie geborne Kuppinger, und
Johann Archenbronn ledig, von Hohenwetters-
bach wollen nach Nordamerika auswandern, daher
ihre etwaigen Gläubiger ihre Forderungen an der auf
Freitag den 27. d. M. Vormittags 8 Uhr
anberaumten Schuldenliquidation um so gewisser an-
zumelden und zu begründen haben widrigenfalls
die Auswanderung und der Wegzug ihres Vermö-
gens ohne Berücksichtigung der Säumigen gestattet
werden soll.

Durlach den 17. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 10906. Hundsmusterung betr.

Unter Beziehung auf die Verordnung im Regie-
rungsblatt vom Jahr 1834 Seite 227 werden die
Bürgermeisterämter aufgefordert die Hundsmuste-
rungen gehdrig vorzubereiten und alsdann gemein-
schaftlich mit dem Bezirksthierarzt Bengel und
dem Steuererheber vorzunehmen.

In Gemäßheit §. 3. belobter Verordnung werden
zugleich die Tagfahrten hiermit bestimmt, nemlich
Mittwoch den 1. Juny von 8 Uhr bis 12
Uhr und von Nachmittags 2 Uhr

bis 5 Uhr

Durlach und Aue,

in dem Hause des Thierarzts.

Sämmtliche Bürgermeisterämter wie der Bezirks-
thierarzt werden hienach ihr Amt handeln, erstere
auch die Steuererheber alsbald hievon in Kenntniß
setzen und sie auf genannte Tagfahrten einladen.

Durlach den 15. May 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Bau-Reparations-Ver-
steigerung.) Die genehmigten Bauarbei-
ten an den Herrschaftlichen Gebäuden, in dem
Durlacher Domainenverwaltungsbezirk der Or-
te des Großherzoglichen Oberamts Durlach,
Landamts Carlsruhe und Bezirksamt Ettlingen,
welche im Ganzen zu etwa

4000 fl. überschlagen sind,

werden von Großherzoglicher Residenz-Bau-In-
spektion und von unterzeichneter Stelle am

Montag den 15. Juny Vormittags

9 Uhr

allhier in öffentlicher Absteigerung veraccordirt,
wozu die geeigneten Bauhandwerksleute hiermit
eingeladen werden.

Durlach den 16. May 1836.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen u. hiemit N^o. aufgefodert.

- 53. Bademeister Schode in Hanover.
 - 54. OberAmtmann Ortollo in Eppingen.
- Durlach den 13. May 1835.
Großh. PostExpedition.
Rottmann.

Künftigen Freitag den 27. d. M. Vormittags um 8 Uhr werden in dem städtischen Fällbruchwald 60 Klafter Brennholz gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Durlach den 25. May 1836.
BürgermeisterAmt.
Weyßer.

vdt. Fesenbeckh.

Nro. 255. „Herr Zollcontroleur Holz in Neufreistadt läßt Donnerstag den 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr, dahier auf dem Rathhaus öffentlich versteigern:

Von einer zweistöckigen Behausung den 2ten Stock, welcher ein geräumiges Wohn. mit 2 Seitenzimmern, 1 Kleiderapparat, noch zwei andern Zimmern und eine Küche enthält — dann im 3ten Stock ein Wohn. und Nebenzimmer, nebst dazu gehörigem Speicher. Im untern Stock 1 Waschküche worin 1 Pumpbrunnen steht; ein gewölbter Keller, 1 Scheuer nebst Viehstall, ein Nebengebäude mit Schweinställen und Holzremis — nebst Hofantheil. Gelegen an der Marktstraße, es. das Gasthaus zum Löwen und af. neben Färber Herdle.

Die Zahlung ist: 1/2tel des Erlöses baar bei der gerichtlichen Gewährung zu leisten und 1/2tel können gegen gefessliche Sicherheit zu 4 Prozent verzinslich stehen bleiben. Die Liebhaber belieben sich auf oben genannte Zeit dahier auf dem Rathhaus einzufinden und die weitere Bedingungen vernehmen.“

Weingarten den 14. May 1836.
BürgermeisterAmt.
Fischer.
Vdt. Baier, Rathschrb.

Es liegen 100 fl. Pflegschaftsgelder gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat, wo? sagt das Comptoir.

Durlach. (Logisvermietung.) Der untere Stock in dem Daniel Stoll'schen Hause ist sogleich oder auf den 25. July d. J. zu vermieten. — Schuhmachermeister Friedrich Blum giebt hierwegen nähere Auskunft.

Bei Rothgerbermeister Bartenbach in der großen Rappengasse ist ein Logis zu vermieten welches auf den 25. July bezogen werden kann. Das Nähere bei dem Hauseigenthümer selbst.

Durlach. (Logisvermietung.) In der Hauptstraße sind zwei Logis zu vermieten, das Eine sogleich und das Andere auf den 25. July zu beziehen, oder auch im Ganzen; die Liebhaber können das Nähere beim Hauseigenthümer selbst erfahren.
H a u d, Färbermeister.

Kirchenbuch - Auszüge.

- G e b o r e n**
- am 10. Ludwig Noah — Vater: Johann Georg Heint. Rittershofer, Bürger und Mäurer.
 - am 10. Luise Christine — Vater: Friedr. Heint. Andr. Beck, Bürger und Weingärtner.
 - am 12. Katharine Dorothee — Vater: Philipp Jakob Kleiber, Bürger und Weingärtner.
- G e s t o r b e n**
- am 7. Karl Friedrich Derrer, led. Kliser, Sohn von Joh. Friedr. Derrer, Bürger und Bierbrauermesler, auch Straußwirth. Alt.: 19 Jahre.
 - am 9. Karl Friedrich — Vater: † Friedrich König, Bürger und Kutscher. Alt.: 6 Mon. 2 Tage.
 - am 9. Elisabeth Barbare Schmidt. Alt.: 15 Jahre 2 Mon., Tochter von Tobias Schmidt, Mesler auf dem Lamprechtshof.
 - am 11. Heinrich Friedrich — Vater: Joh. Friedr. Derrer, Bürger u. Bierbrauermesler, auch Straußwirth. Alt.: 1 Monat, 21 Tage.
 - am 14. Marie Sophie Gugel geb. Schanfon, Ehefrau des Georg Gabriel Gugel, Bürger und Weingärtner. Alt.: 69 Jahre, 6 Monate, 21 Tage.
 - am 14. Christine Dorothee Steinmetz geb. Rent. Wittwe des † Jakob Friedr. Steinmetz, Bürger u. Rothgerbermeisters. Alt.: 79 Jahre, 1 Monat, 16 Tage.
 - am 16. Jeremias Grädle, ein Sattlergeselle von Biberach bei Heilbronn. Alt.: 20 Jahre, 15 Tage.
 - am 16. Thomas — Vater: Thomas Meier, Bürger und Weingärtner. Alt.: 1 Monat, 14 Tage.
- Evangelien im Kirchenjahre 1836:
Trinitatisfest: Joh. 3, 1 — 15. Jesus und Nicodemus.
1ter Sonntag nach Trin.: Luc. 16, 19 — 31.
Der reiche und der arme Mann.

Frucht-Preise

vom 21. May 1836 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:
Waizen	fl. 7 30
Kernen	7 48
Korn	5 —
Gerste	4 30
Welschkorn	6 40
Haber	3 19

Einfuhr. Summe: 693 Malter.
Verkauft wurden heute: 693 Malter.

B r o d - T a x e.

Ein Beck zu 2 kr. soll wiegen	— Pf. 15 Loth.
Weißbrod zu 6 — — —	1 — 9 —
Schwarzbrod zu 10 kr. soll	4 — 4 —

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.